

Bundesamt für Energie  
Sektion Erneuerbare Energien  
Hans Ulrich Schärer  
3003 Bern

Bern, 23. März 2011 sgv-Sc

### **Anhörungsantwort**

#### **Revision der Energieverordnung: Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung, wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge; Revision Gewässerschutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Sie haben den sgv eingeladen, zum oben genannten Geschäft Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

Der sgv lehnt die Änderung der Gewässerschutzverordnung und die Änderungen der Energieverordnung und der Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität ab. Die zu beurteilende Vorlage enthält zwei Hauptmängel. Erstens enthält der erläuternde Bericht keine Angaben über wie erfolgreich die Förderung der neuen erneuerbaren Energien ist. Zweitens und angesichts der nahenden zweiten Etappe der Liberalisierung sucht diese Vorlage nach bürokratischem Perfektionismus, der in einigen Jahren wieder obsolet wird; daher erhöht sie die Regulierungskosten.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Der Schweizerische Gewerbeverband sieht in seiner Grundstrategie vor, den Anteil der neuen erneuerbaren Energien am Schweizerischen Strommix zu erhöhen. Dies soll durch Deregulierung und Vereinfachung unternehmerischen Engagements geschehen. Einseitige Förderungen, die den Charakter einer Steuer für andere entfalten, lehnt der sgv ab.

Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) fördert die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien. Mit einem Zuschlag auf den Energieverbrauch wird ein Fonds geäufnet, mit dem zu Gunsten der Produzenten die Differenz zwischen den kostendeckenden Preisen und den Marktpreisen ausgeglichen wird. Da sie eine sogenannte Marktentwicklungsabsicht hat, muss die KEV an strikte Kriterien für ihre Beitragsentrichtung geknüpft werden.

Es gilt zusätzlich anzumerken, dass eine dezentrale Energieproduktion die Netzinfrastruktur nach derzeitigem Ausbaustand eher belastet und damit die Anforderungen an Leistungsreserven erhöht. Dies würde sich negativ auf das allgemeine Preisniveau im Strombereich auswirken. Deshalb können die neuen erneuerbaren Energien nur parallel zum natürlichen Ausbau der Leistungsreserven gefördert werden.

Der sgv lehnt die vorliegende Revision ab und fordert eine kritische Würdigung der KEV betreffend der Frage, ob die sie tatsächlich zu einem Einstieg in die neuen erneuerbaren Energien beigetragen hat. Obwohl die Vorlage darauf verweist, dass viele Projekte gefördert und wertvolle Erfahrungen gesammelt wurden, gibt der erläuternde Bericht keine Angaben darüber, ob die KEV Kostensenkungspotenziale bei den neuen erneuerbaren Energien realisieren konnte und ob diese Kostensenkungspotenziale auch realisiert wurden. Ohne belastbare Angaben über die zukünftige Kostenentwicklung bei der Finanzierung der KEV kann der sgv einer Revision nicht zustimmen.

## II. Zu den einzelnen Vorlagen

### *Gewässerschutzverordnung; Art 43a*

Es ist inkonsequent und falsch, den Anteil der neuen erneuerbaren Energien am Schweizer Strommix erhöhen zu wollen und gleichzeitig die Bedingungen für ihren Ausbau zu erschweren. Wenn Innovationen und die Entwicklung neuer Techniken der Stromproduktion ein echtes Anliegen des Bundes wären, würde er die Rahmenbedingungen vereinfachen. Darüber hinaus verletzt diese Norm die Autonomie der Kantone, weil Ihnen eine neue Aufgabe vorgegeben wird, ohne dass ihr Ermessensspielraum definiert würde. *Dieser Artikel wird somit abgelehnt.*

### *Energieverordnung (Eventualanträge)*

Die in **Art. 1d Abs. 1 und 2** aufgestellten Normen bergen das Potential, die allgemeinen Strompreise zu erhöhen, denn sie verlangen eine Vollerfassung, was wiederum administrativen Aufwand zur Folge hat. Dieser bewirkt unweigerlich eine Anpassung der Kosten und deren Überwälzung an die Kunden. Der Aufwand einer Vollerfassung ist mit dem zusätzlichen Nutzen (gegenüber dem heutigen Zustand) zu vergleichen. Die Änderung ist nur sinnvoll, wenn eine verursachergerechte Verteilung von Kosten in vernünftiger Höhe möglich ist. Andernfalls entsteht lediglich eine Verteuerung der Stromproduktion durch eine perfektionierte, letztlich aber keinen Zusatznutzen bringende Administration. Der im Kommentar angeführte Preis von 0,5 Rp/kWh ist jedenfalls nicht haltbar, denn er deckt sich weder mit den Erfahrungen der Branche noch mit jenen der Kunden in den entsprechenden Versorgungsgebieten.

### **Art. 3r Auswertung und Auskünfte**

Projekte auf der KEV Warteliste werden nur ungenügend aufgelistet. Es ist nicht ersichtlich, welche Technologie und welche Leistung hinter einem Projekt stehen bzw. in welcher Technologie noch verfügbare Produktionskapazitäten bestehen (Technologie Deckelung). Entscheidend ist aber vor allem die produzierte Energie, so sind die Projekte – auch im Sinne ihrer Evaluation – auszuweisen:

Antrag: Art. 3r Abs. 2 ergänzen

[...] Projekte auf der Warteliste werden ebenfalls pro Technologie, installierter Leistung und erwarteter Energieproduktion ausgewiesen.

### **Art. 17b Abs. 3: Geothermieanlagen – Zinsen aus dem Risikofonds des Bundes für die Förderung der Forschung**

Will die Schweiz ihre CO<sub>2</sub>-Ziele erreichen, muss sie die fossilen Energieträger ersetzen. Für Heizzwecke und die Stromerzeugung bietet sich die Geothermie an. In Zukunft ist bei der Stromerzeugung Bandenergie erforderlich, wie sie beispielsweise die Geothermie liefert. Bis heute wird bezüglich Geothermie relativ wenig geforscht, was sich nun aber ändern wird. So hat die ETH Zürich zusammen mit Partnern beschlossen, den Bereich der erneuerbaren Energietechnik durch einen substanziellen Ausbau der Geothermie zu stärken, indem u.a. zwei neue Professuren eingerichtet werden. Die eine soll den Fokus auf die integrierte Untersuchung von geophysikalischen und geochemischen Prozessen in tiefen Geothermal-Reservoirs und deren Exploration legen. Die andere soll der Erarbeitung wissenschaftlicher und technischer Grundlagen für den effizienten Bau, den Betrieb und die Integration eines geothermischen Kraftwerks in das Wärme- und Stromnetz dienen. Mit dieser und weiteren Massnahmen (z.B. Ausbau zusätzlicher interdisziplinärer Projekte wie das GEOTHERM-Projekt) soll die Wirkung für die Industrie beschleunigt werden (insbesondere Risikoreduktion durch besseres Verständnis von natürlichen und technischen Prozessen sowie neue Experten für weitere Innovationen). Das aktuelle Recht kennt eine Risikoabsicherung für Geothermieanlagen mittels Bürgschaften (siehe Art. 7a, 15a, 15b Abs. 1 Bst. c und Abs. 4 des Energiegesetzes [EnG; SR 730.0]; ferner Art. 17a und b sowie Anhang 1.6 EnV). Im Risikofonds des Bundes befinden sich nach Auskunft des Bundesamts für Energie BFE von Ende Februar 2011 130 Mio. Franken, die gemäss Art. 3k Abs. 2 EnV zu einem marktüblichen Zins für risikofreie Anlagen zu verzinsen sind. Der Fonds darf 150 Mio. Franken nicht übersteigen (siehe Art. 15b Abs. 4 EnG). Die vermehrte Forschung im Bereich Geothermie führt dazu, dass sich die Risiken im Zusammenhang mit solchen Anlagen minimieren werden. Es liegt daher auf der Hand, die Zinsen aus dem Risikofonds des Bundes der Forschung zuzuführen. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen folgende Änderungen der EnV:

#### Art. 17b Abs. 3

„Die Anforderungen an das Gesuch, das Verfahren, die Aufgaben des Expertengremiums, die Verwendung der Zinsen aus dem Risikofonds des Bundes gemäss Artikel 3k dieser Verordnung und eine allfällige Rückforderung richten sich nach Anhang 1.6.“

#### Anhang 1.6

Mit einer zusätzlichen Ziffer ergänzen.

„Der jährliche Zinsertrag aus dem Risikofonds des Bundes wird den Hochschulen für die Tiefengeothermieforschung mit folgenden Schwerpunkten ausgerichtet:

- Geologie / Geophysik;
- Bohrtechnologie;
- Interdisziplinäre Forschung;
- Geothermie-Kraftwerke zur Stromerzeugung.“

### **III. Fazit**

**Der sgv lehnt die Änderung der Gewässerschutzverordnung und die Änderungen der Energieverordnung und der Revision der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität ab. Die zu beurteilende Vorlage enthält zwei Hauptmängel. Erstens enthält der erläuternde Bericht keine Angaben über wie erfolgreich die Förderung der**

neuen erneuerbaren Energien ist. Zweitens und angesichts der nahenden zweiten Etappe der Liberalisierung sucht diese Vorlage nach bürokratischem Perfektionismus, der in einigen Jahren wieder obsolet wird; daher erhöht sie die Regulierungskosten.

Wir machen Sie auf die beigelegte Stellungnahme der „Chambre Vaudoise des Arts et Métiers“ aufmerksam.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henriette Schneider  
politischer Sekretär

Beilage

- Erwähnt

z.K. an

- Chambre Vaudoise des Arts et Métiers